



**PERSONALRAT**  
Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und  
Sonderschulen  
**SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**  
**STAATLICHES SCHULAMT HEILBRONN**



An alle schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen,  
alle Gleichgestellten und Behinderten  
mit einem GdB 30 und 40  
an Grund-, Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen  
im Bereich des Staatlichen Schulamtes Heilbronn

**Neue IGV ab  
19.05.2014**

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

das Sozialgesetzbuch IX sieht im § 83 den Abschluss von Integrationsvereinbarungen vor. Bestandteile der Integrationsvereinbarung (IGV) für den Schulbereich sind verschiedene Gesetzestexte (u.a. Sozialgesetzbuch IX, Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift, Landesbeamtengesetz), die hier zusammengefasst wurden und somit eine erhebliche Erleichterung im Umgang miteinander bilden. Im Schulbereich soll die IGV dazu dienen,

- ❖ dass die Regelungen für Schwerbehinderte, Gleichgestellte und Behinderte mit dem Grad 30 und 40 für alle Beteiligten transparent sind,
- ❖ dass damit mögliche Konflikte von vornherein vermieden oder minimiert werden,
- ❖ dass die Stärken von Schwerbehinderten und Behinderten gesehen und gefördert werden.

Im Zentrum der Integrationsvereinbarung steht das **jährliche Teilhabe-/ Personalgespräch** zwischen der (schwer-) behinderten Lehrkraft und der Schulleitung. Wir weisen darauf hin, dass die der Behinderung und der Schwerbehinderung zugrunde liegenden Erkrankungen nicht offen gelegt werden müssen. Allerdings können sie dann auch nicht besonders berücksichtigt werden. Empfehlenswert ist deshalb ein offenes und vertrauensvolles Gespräch, das der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.



Die Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte haben mit dem Kultusministerium vereinbart, dass die Integrationsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer in den wesentlichen Teilen auch für die den Schwerbehinderten Gleichgestellten und - mit ausdrücklicher Zustimmung des Kultusministeriums - für behinderte Lehrkräfte mit dem Grad 30 und 40 gilt.

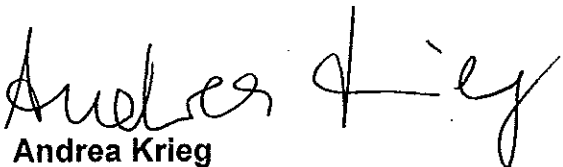
Sie können die Integrationsvereinbarung und weitere wichtige Informationen wie z.B. Neuerungen beim § 84 (Prävention) herunterladen unter [www.schulamt-heilbronn.de](http://www.schulamt-heilbronn.de) →Link Schwerbehindertenvertretung→ Infos.

Selbstverständlich gilt diese Integrationsvereinbarung auch für Schulleiter/ -innen. Zuständig für die Umsetzung der Ziele ist das Staatliche Schulamt Heilbronn.

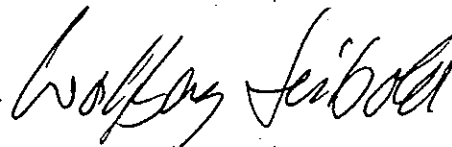
**Hinweis:**

Da Lehrkräfte mit dem Grad 30 oder 40 bisher nicht erfasst wurden, kann die Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung nur dann auf die betroffenen Kolleginnen und Kollegen Rücksicht nehmen, sie informieren und auch einladen (zum Beispiel zur Jahresversammlung der Schwerbehinderten), wenn eine Kopie des Bescheids des Versorgungsamtes bei der Schulleitung abgegeben und eine weitere Kopie an die Schwerbehindertenvertretung weitergeleitet wird. Es genügt dabei die Titelseite mit dem gewährten Grad der Behinderung. Krankheiten können geschwärzt werden

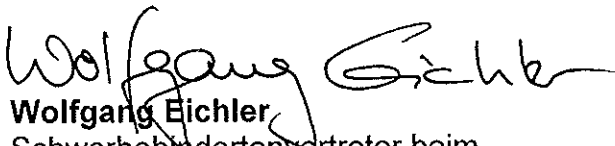
Mit freundlichen Grüßen



**Andrea Krieg**  
Vorsitzende PR GHWRGS beim Staatlichen  
Schulamt Heilbronn



**Wolfgang Seibold**  
LtdSAD Staatliches Schulamt Heilbronn



**Wolfgang Eichler**  
Schwerbehindertenvertreter beim  
Staatlichen Schulamt Heilbronn